



HILDEN

Amtsblatt der Stadt Hilden

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Einladung zur 9. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, dem 20. September 2000, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Bürgerhauses
2. Einladung zur 4. -öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales am Donnerstag, dem 21. September 2000, 17.00 Uhr, im Bürgersaal des Bürgerhauses
3. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt- und Nordfriedhof.
hier: Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21 vom 16. August 2000

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

4. Einleitung eines Umlegungsverfahrens U-38 (Bereich „Schwanenplatz“)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT-SPARKASSE HILDEN

5. Aufgebot
6. Beschluss

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

7. Lieferung von 2 LCD-Projektoren und Zubehör, 2 Notebook-PC's und 1 Data-scanner

Jahrgang	7
Nr.	24
Datum	14. Sept. 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

1. **Einladung zur 9. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, dem 20. September 2000, 16.00 Uhr, im Sitzungssaal des Bürgerhauses.**

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung:

1. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
2. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.
3. Anregungen und Beschwerden
Anregung auf Verkehrsberuhigung in der Seidenweberstraße - SV 10/41.
4. Verkehrsentwicklungsplan Hilden;
hier: Vorschlag zur Besetzung des begleitenden Arbeitskreises - SV IV-1-077.
5. Verwirklichung bzw. Fortsetzung der Umgehungsstraßen;
hier: Antrag der CDU-Fraktion - SV IV-1-084.
6. Bebauungsplan Nr. 66 D, 1. Änderung mit gleichzeitiger Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 für den Bereich zwischen Heinrich-Heine-Straße und Büchnerstraße;
hier: 1. Abhandlung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange
2. Offenlegungsbeschluss - SV IV-1-053.
7. Bebauungsplan Nr. 15 C, 1. Änderung für den Bereich Gerresheimer Straße/Regerstraße;
hier: Entscheidung über Entwurfsvarianten - SV IV-1-079.
8. Bebauungsplan Nr. 54, 1. Änderung für den Bereich Mozartstraße/Nordstraße;
hier: Bericht über den Stand des Verfahrens - SV IV-1-078.
9. Bebauungsplan Nr. 107 für den Bereich Hofstraße;
hier: Antrag auf Aufhebung - SV IV-1-082.
10. Bebauungsplan Nr. 150, 2. Änderung für den Bereich Kosenberg / Lodenheide / Nordring;
hier: 1. Abhandlung der Stellungnahmen aus der Offenlage
2. Satzungsbeschluss - SV-IV-1-083.
11. Erhaltungssatzung gem § 172 BauGB für die Seidenweberstraße;
hier: Vorstellung des Entwurfes - SV IV-1-081.
12. Antrag des CCH (Carnevals Komitee Hilden e.V.) vom 20.07.2000;
hier: Antrag zur Aufstellung eines „Narrensteins“ auf dem Alten Markt - SV IV-1-080.
13. Baumaßnahme Hofstraße (I. Bauabschnitt);
hier: Kostenerhöhung - SV IV-1-074.
14. Gasverbindungsleitung Hilden-Düsseldorf-Garath der Firma WINGAS - SV IV-1-075.

15. Sanierung der RW-Kanäle Augustastr./Mettmann Str. und angrenz. Straßen
hier: Unterlagen gemäß § 10 GemHVO für 3. u. 4. Bauabschnitt Mettmanner Str., östl. Hoffeldstr. und östl. Hagdornstr. - SV IV-2-025.
16. Sachstandsbericht und Zukunftsplanung Kleefer Hof - SV 51/58.
17. Renovierung und Umnutzung des Gebäudes Hofstraße 14 - SV IV-2-023.

II. Nichtöffentliche Sitzung:

18. Verkehrsentwicklungsplan Hilden;
hier: Auftragsvergabe SV -IV-1-076.
19. Bauordnungsrechtliche Beurteilung einer Baumaßnahme;
hier: Antrag FDP-Fraktion vom 23.08.2000 - SV IV-1-086.
20. Liste der statistischen Erfassung aller wichtigen eingegangenen Bauanträge und Bauvoranfragen - o.SV.
21. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen.
22. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen.

Hans-Heinrich Helikum
Vorsitzender
Ratsmitglied

2. **Einladung zur 4. - öffentlichen und nichtöffentlichen - Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport und Soziales am Donnerstag, dem 21. September 2000, 17:00 Uhr, im Bürgersaal (Bürgerhaus)**

Tagesordnung

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Besetzung der Konrektor/innen-Stelle an der Wilhelm-Busch-Schule - SV 40/14
2. Mitteilung und Beantwortung von Anfragen
3. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

II. Öffentliche Sitzung (gegen 17.30 Uhr)

& Schul- und Sportangelegenheiten

4. IT-Konzept Schulen - Sachstandsbericht der beauftragten Beratungsfirma - SV 40/17
5. Internet-Anschluss in den Klassenzimmern der Hildener Schulen - Antrag der FDP-Fraktion vom 12.04.2000 - SV 40/13
6. Schüler- und Klassenzahlen zum Schuljahr 2000/2001 - SV 40/15
7. Energiesparprojekt an städtischen Schulen - SV 40/16
8. Modernisierung des Sportplatzes Hoffeldstraße - SV 52/10

9. Gewährung städtischer Zuschüsse an Sportvereine - Antrag der Bürgeraktion vom 14.06.2000 - SV 52/11

10. Mitteilung und Beantwortung von Anfragen

11. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

& Sozialangelegenheiten

12. Organisationsuntersuchung im Sozialamt - SV 50/13

13. Entwurf des Seniorenplanes 2000 für den Kreis Mettmann - SV 50/14

14. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen Arbeitsamt und Stadt Hilden - SV 50/15

15. Mitteilung und Beantwortung von Anfragen

16. Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Hiltrud Stegmaier
Vorsitzende
Ratsmitglied

3. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt- und Nordfriedhof. hier: Berichtigung der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21 vom 16. August 2000

Bei der Bekanntmachung am 16. August 2000 ist die Lage einer Grabstätte versehentlich nicht richtig wiedergegeben worden. Die Bekanntmachung erfolgt daher erneut:

Nach der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 31 der Satzung die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Die Verantwortlichen folgender ungepflegter Grabstätte sind nicht bekannt bzw. nicht ohne weiteres zu ermitteln:

Feld	Linie	Nr.	Zuletzt bekannte (r) Nutzungs-berechtigte (r)	Ende der Ruhefrist	Friedhof
47	19	03+04	Müller, Horst	17.10.10	Haupt

Die Nutzungsrechte an der betroffenen Grabstätte sind entzogen, wenn das Grab nicht bis zum

14. Dezember 2000

ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist.

Hilden, 11.08.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

4. Einleitung eines Umlegungsverfahrens U-38 (Bereich „Schwanenplatz“)

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 16.12.1998 für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77 A, 3. Änderung, ein Umlegungsverfahren gemäß § 46 BauGB angeordnet. In seiner Sitzung am 27.10.1999 hat der Rat der Stadt Hilden dann den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 77 A sowie die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für die 2. und 3. Änderung unter Beibehaltung der Umlegungsanordnung beschlossen. Der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden hat nun in seiner Sitzung am 08.08.2000 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch wie folgt beschlossen:

Zur Erschließung und Neugestaltung des Bereiches „Schwanenplatz“ wird die nach den §§ 45ff Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) durchzuführende Umlegung eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet wird begrenzt im Osten durch die Schwanenstraße bis Haus Nr. 11, im Süden durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke Mittelstr. 76 - 84 sowie durch die westliche Grenze des Grundstückes Benrather Str. 2, entlang der Benrather Straße bis unmittelbar vor Haus Nr. 10, entlang des Fußweges und der westlichen Grenze des Schwanenplatzes und der nordwestlichen Grenze des Grundstückes Schwanenstr. 13 bis zu einer im Abstand von ca. 7,0 m zu der alten Lagerhalle quer über den Hof verlaufenden, noch neu zu bildenden Grenze und von dieser dann entlang der nördlichen Grenze des Grundstückes Schwanenstr. 11 bis auf die Schwanenstraße.

In dem Umlegungsgebiet, das die Bezeichnung „U 38“ erhält, liegen die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Hilden.

Flur 58, Flurstücke 88 tlw., 1101, 1102, 1103, 1104, 1135, 1298, 1299, 1300, 1301 u. 1302.

Das Umlegungsgebiet ist in der hierfür angefertigten Bestandskarte dargestellt.

Dieser Umlegungsbeschluss wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch bekannt gemacht.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dies im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Im Umlegungsverfahren sind nach § 48 BauGB Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder

- an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
 4. die Stadtgemeinde Hilden.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit gem. § 50 Abs. 2 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses anzumelden. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetragenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch er muss alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen die Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Hilden oder des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

V. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung von den Beteiligten Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 457, 4. Obergeschoss, zu erheben.

Hilden, den 12.09.2000
Der Vorsitzende
Dr. Wiesmann

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT-SPARKASSE HILDEN

5. Aufgebot

Folgende, von uns ausgestellte Sparkassenbücher, sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
25. Juli 2000	3.088.010
18. August 2000	1.813.609
22. August 2000	1.676.170
22. August 2000	1.624.949
04. September 2000	2.957.868

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 08. September 2000
Stadt-Sparkasse Hilden
DER VORSTAND

6. Beschluss

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
02. Mai 2000	4.905.477
02. Mai 2000	1.221.324
30. Mai 2000	2.735.629
08. Juni 2000	3.081.064

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 08. September 2000
Stadt-Sparkasse Hilden
DER VORSTAND

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

7. Lieferung von 2 LCD-Projektoren und Zubehör, 2 Notebook-PC's und 1 Datascanner

Lieferungstermin: 21 Tage nach Auftragserteilung

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Email an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 3,00 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 6,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/00063 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 06.10.2000, 10.00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **06.10.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 239, statt. Bieter sind bei der Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen. Die losweise Vergabe wird vorbehalten.

Die Zuschlagsfrist endet am 24.10.2000. Die Bieter sind bis zu diesem Termin an ihr Angebot gebunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) unterliegt.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.
